

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2017	ausgegeben zu Saarbrücken, 31. Mai 2017	Nr. 26
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 3

– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang und das erweiterte Hauptfach und Nebenfach im 2-Fächer-Master-Studiengang American Studies/British Studies/English Linguistics

Vom 27. April 2017..... 230

Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang und das erweiterte Hauptfach und Nebenfach im 2-Fächer-Master-Studiengang American Studies/British Studies/English Linguistics

Vom 27. April 2017..... 234

Anlage 3

– Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang und das erweiterte Hauptfach und Nebenfach im 2-Fächer-Master-Studiengang American Studies/British Studies/English Linguistics

Vom 27. April 2017

Die Philosophische Fakultät hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtstbl. S. 1080) als Anlage 3 der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. Nr. 80, S. 1056), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 29. Juli 2015 (Dienstbl., Nr. 62, S. 458) folgende Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang und das erweiterte Hauptfach und Nebenfach im 2-Fächer-Master-Studiengang American Studies/British Studies/English Linguistics erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums der Universität des Saarlandes hiermit verkündet werden.

§ 34 Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs und des 2-Fächer-Master-Studiengangs mit dem erweiterten Hauptfach American Studies/British Studies/English Linguistics den Grad des Master of Arts (M.A.).

(2) Der Kernbereich-Master-Studiengang und der 2-Fächer-Master-Studiengang mit dem erweiterten Hauptfach American Studies/British Studies/English Linguistics ist stärker forschungsorientiert. Das Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs und des 2-Fächer-Master-Studiengangs mit dem erweiterten Hauptfach American Studies/British Studies/English Linguistics beinhaltet die Wahl einer Spezialisierung in einem der Teilbereiche

- British Literary and Cultural Studies
- English Linguistics
- North American Literary and Cultural Studies

Die gewählte Spezialisierung wird im Masterzeugnis explizit ausgewiesen.

(3) Die Durchführung der Prüfungen des Master-Studiengangs American Studies/British Studies/English Linguistics fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät für Master-Studiengänge.

§ 35 Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zum Kernbereich-Master-Studiengang und zum Master-Studiengang American Studies/British Studies/English Linguistics im erweiterten Haupt- und Nebenfach setzt voraus:

(1) Den Nachweis eines Bachelor- oder eines äquivalenten Hochschulabschlusses mit dem Schwerpunkt in Sprachwissenschaft, Anglistik/English Studies, Amerikanistik/American Studies, Neue englische Literaturen und Kulturen/Postcolonial Studies oder einem anderen einschlägigen Studienfach sowie die besondere Eignung. Dies beinhaltet für das Hauptfach insbesondere den Nachweis von Fachkompetenzen in diesen Bereichen im Umfang von mindestens 80 CP, sowie für das Nebenfach im Umfang von mindestens 60 CP.

Kann die Äquivalenz des vorgelegten Hochschulabschlusses nicht festgestellt werden, so kann die Bewerberin/der Bewerber dennoch gemäß § 25 der Prüfungsordnung unter Auflagen vorläufig zugelassen werden. Art, Umfang und Zeitpunkt der noch zu erbringenden Leistungen und Nachweise werden der Bewerberin/dem Bewerber vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt.

(2) Die besondere Eignung zum Kernbereich-Master-Studiengang und zum Master-Studiengang American Studies/British Studies/English Linguistics im erweiterten Hauptfach liegt vor, wenn einer der vorausgesetzten grundständigen Studiengänge mindestens mit der Note "gut" (2,0) abgeschlossen wurde und das Sprachniveau C1 nach dem Europäischen Referenzrahmen für das Englische in allen Teilfertigkeiten (Leseverstehen, Hörverstehen, Sprechen, Schreiben) durch einen international anerkannten Sprachtest (z.B. IELTS) nachgewiesen wird. Ist die Muttersprache der Bewerberin/ des Bewerbers Englisch oder ist durch den vorherigen Abschluss das Sprachniveau C1 in allen Teilfertigkeiten erkennbar, muss kein Sprachtest nachgewiesen werden. Ist die Abschlussnote nicht gegeben, kann die besondere Eignung unter Berücksichtigung der Note im grundständigen Studiengang auf der Basis eines englischsprachigen Bewerbungsschreibens und/oder Auswahlgesprächs festgestellt werden. Deutschkenntnisse sind nicht nachzuweisen.

§ 36

Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs American Studies/British Studies/English Linguistics umfasst insgesamt 120 Credit Points (CP). Davon entfallen:

- 52 CP auf die zu wählende fachwissenschaftliche Spezialisierung in einem der Teilbereiche British Literary and Cultural Studies, English Linguistics und North American Literary and Cultural Studies
- 34 CP auf das in der Spezialisierung zu erbringende Abschlussmodul, inklusive der 27 CP für die Master-Arbeit
- 34 CP für Sprachpraxis, Mobilitätsphase und Berufsorientierung

(2) Das Studium des 2-Fächer-Master-Studiengangs American Studies/British Studies/English Linguistics mit erweitertem Hauptfach umfasst insgesamt 120 Credit Points (CP). Davon entfallen:

- 71 CP auf das erweiterte Master-Hauptfach
- 27 CP auf das Master-Nebenfach
- 22 CP auf die Master-Arbeit im erweiterten Hauptfach

§ 37

Art und Umfang der Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten (Seminararbeiten) Portfolios, Poster und schriftliche Leistungen nach Maßgaben der Lehrenden (z.B. Stundenprotokolle, Thesenpapiere, Aufgabenblätter, ausformulierte Referate). Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten erkennbar sein und individuell bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen benotete Referate, Posterpräsentationen und Prüfungsgespräche. Bei mündlichen Prüfungsleistungen von zwei oder mehr Personen

müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten erkennbar sein und individuell bewertet werden können.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) durch den Prüfungsausschuss festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 38 Prüfungssprache

Die Prüfungssprache in den Modulen und Modulelementen ist Englisch.

§ 39 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen im Kernbereich-Master-Studiengang American Studies/British Studies/English Linguistics ist beizufügen:

- Modul „BritLitCult KB Master 3“: Für das Hauptseminar Advanced Topics: erfolgreiche Teilnahme an einem der Hauptseminare innerhalb der Module „BritLitCult KB Master 1“ oder „BritLitCult KB Master 2“.
- Modul „English Linguistics KB Master 3“: Für das Hauptseminar Advanced Topics: erfolgreiche Teilnahme an einem der Hauptseminare innerhalb der Module „English Linguistics KB Master 1“ oder „English Linguistics KB Master 2“.
- Modul „NamLitCult KB Master 3“: Für das Hauptseminar Advanced Topics: erfolgreiche Teilnahme an einem der Hauptseminare innerhalb der Module „NamLitCult KB Master 1“ oder „NamLitCult KB Master 2“.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen im erweiterten Hauptfach des 2-Fächer-Masterstudiengangs American Studies/British Studies/English Linguistics ist beizufügen:

- Modul „BritLitCult HF Master 3“: Für das Hauptseminar Advanced Topics: erfolgreiche Teilnahme an einem der Hauptseminare innerhalb der Module „BritLitCult HF Master 1“ oder „BritLitCult HF Master 2“.
- Modul „English Linguistics HF Master 3“: Für das Hauptseminar Advanced Topics: erfolgreiche Teilnahme an einem der Hauptseminare innerhalb der Module „English Linguistics HF Master 1“ oder „English Linguistics HF Master 2“.
- Modul „NamLitCult HF Master 3“: Für das Hauptseminar Advanced Topics: erfolgreiche Teilnahme an einem der Hauptseminare innerhalb der Module „NamLitCult HF Master 1“ oder „NamLitCult HF Master 2“.

§ 40 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Arbeit

(1) Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums im Kernbereich-Master-Studiengang American Studies/British Studies/English Linguistics erfolgt neben den in § 26 Abs. 1 der Prüfungsordnung genannten Bedingungen durch:

- Für die Master-Arbeit im Schwerpunkt British Literary and Cultural Studies: erfolgreiche Teilnahme an den Hauptseminaren der Module „BritLitCult KB Master 1“, „BritLitCult KB Master 2“ und „BritLitCult KB Master 3“.
- Für die Master-Arbeit im Schwerpunkt English Linguistics: erfolgreiche Teilnahme an den Hauptseminaren der Module „English Linguistics KB Master 1“, „English Linguistics KB Master 2“ und „English Linguistics KB Master 3“.

- Für die Master-Arbeit im Schwerpunkt Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft: erfolgreiche Teilnahme an den Hauptseminaren der Module „NamLitCult KB Master 1“, „NamLitCult KB Master 2“ und „NamLitCult KB Master 3“.

(2) Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums im erweiterten Hauptfach American Studies/British Studies/English Linguistics im 2-Fächer-Master-Studiengang erfolgt neben den in § 26 Abs. 1 der Prüfungsordnung genannten Bedingungen durch:

- Für die Master-Arbeit im Schwerpunkt British Literary and Cultural Studies: erfolgreiche Teilnahme an den Hauptseminaren der Module „BritLitCult HF Master 1“, „BritLitCult HF Master 2“ und „BritLitCult HF Master 3“.
- Für die Master-Arbeit im Schwerpunkt English Linguistics: erfolgreiche Teilnahme an den Hauptseminaren der Module „English Linguistics HF Master 1“, „English Linguistics HF Master 2“ und „English Linguistics HF Master 3“.
- Für die Master-Arbeit im Schwerpunkt Nordamerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft: erfolgreiche Teilnahme an den Hauptseminaren der Module „NamLitCult HF Master 1“, „NamLitCult HF Master 2“ und „NamLitCult HF Master 3“.

§ 41 Master-Arbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit im Kernbereich-Master-Studiengang American Studies/British Studies/English Linguistics beträgt 20 Wochen (27 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Die Master-Arbeit soll eine Länge von 100 Seiten (exklusive Anhängen) nicht überschreiten.

(2) Die Bearbeitungszeit im erweiterten Hauptfach American Studies/British Studies/English Linguistics im 2-Fächer-Master-Studiengang beträgt 17 Wochen (22 CP). Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Die Master-Arbeit soll eine Länge von 80 Seiten (exklusive Anhängen) nicht überschreiten.

§ 42 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 30. Mai 2017



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt